

Landesjugendring SH e.V. • Holtenauer Straße 99 • 24105 Kiel  
Barbara Ostmeier  
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Kiel, d. 01.12.21

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen in Schleswig-Holstein (Spielhallengesetz - SpielhG) Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 19/3344**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

wir beziehen uns in unserer Stellungnahme auf die eingeräumten Übergangsfristen für Mindestabstände zu Kinder- und Jugendeinrichtungen und die neue Beschränkung von Kinder- und Jugendeinrichtungen darauf, dass diese vorrangig dem Aufenthalt von Kindern ab sechs Jahren oder Jugendlichen dienen müssen und dass Kindertagesstätten, Krippen und Tagespflegepersonen sowie Sportanlagen nicht darunterfallen.

In der Begründung wird behauptet, Kinder unter sechs Jahren seien aufgrund ihrer geistigen Entwicklung im Hinblick auf die von Geldspielgeräten ausgehenden Gefahren der Spielsucht weniger gefährdet. Dies ist weder nachvollziehbar noch wissenschaftlich begründet, da gerade junge Kinder leichter beeinflussbar sind. Die Einhaltung von Mindestabständen ist ein Teil der Präventionsarbeit gegen Glücksspielabhängigkeit. Glücksspiel sollte nicht als normaler Teil der Lebenswelt dargestellt werden. Wir sprechen uns daher sowohl gegen Übergangsfristen als auch eine Aufweichung der Mindestabstände aus. Sie müssen für alle Spielhallen mindestens 500 Meter betragen und alle der oben ausgeschlossenen Einrichtungen umfassen.

Grundsätzlich muss Prävention bei Kindern und Jugendlichen mehr beinhalten als ein „Fernhalten“ durch Abstände zu Spielhallen und die Schutzkonzepte von Spielhallenbetreiber\*innen. Wichtig ist z.B. der Blick auf Online-Gaming wie Candycrush und anderen „kostenlose“ Apps, die Kinder und Jugendliche bereits früh an Glücksspiel heranzuführen. Diese Präventionsarbeit muss unterstützt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anne-Gesa Busch

Geschäftsführerin